

# Bedingungen für Außen- und Werkstattmontagen

Diese Montagebedingungen verstehen sich als Ergänzung zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen.

## I. Auftragserteilung

- Der Einsatz der Monteure erfolgt nach unserer Wahl, entweder ab Stützpunkt-monteur oder ab Werk.
- Die Monteurfahrten werden mit Kundendienstwagen durchgeführt. Die Berechnung der entsprechenden Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise erfolgt ab Werk bzw. ab Außenstelle und wird i.d.R. pauschal abgerechnet. Für aufwandsbezogene Abrechnung der Monteurfahrt werden tatsächlich gefahrenen Kilometer und die tatsächliche Fahrzeit zugrunde gelegt. Bei Werkstattmontagen gehen Transportleistungen zu Lasten des Auftraggebers.
- Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragscheines oder des Montageberichtes.
- Zur Durchführung nicht vereinbarter Arbeiten bedarf es der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, der Auftraggeber ist nicht kurzfristig erreichbar und die durchzuführenden Arbeiten sind notwendig.
- Der Auftragnehmer ist ermächtigt, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten durchzuführen.

## II. Preisangaben und Kostenvoranschlag

- Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer auch Preise, die bei der Durchführung des Auftrages voraussichtlich zum Ansatz kommen. Diese Preisangaben, auch wenn sie im Auftragschein vermerkt sind, sind nur annähernd und stellen keinen Kostenvoranschlag dar. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers bei Aufträgen bis zu € 250,- bis zu 20% und bei Aufträgen über € 250,- bis 15 % überschritten werden.
- Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages. An diesen Kostenvoranschlag ist der Auftragnehmer bis zu drei Wochen nach Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten und/oder erforderlichen Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden. Sollten im Verlauf der Reparatur verdeckte Mängel auftreten, wird der Auftraggeber unverzüglich informiert.

## III. Fertigstellung

- Der Auftragnehmer ist gehalten, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, dann hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
- Wenn der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder unverschuldeter erheblicher Betriebsstörungen, insbesondere durch Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen, nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerung keine Verpflichtung zum Schadenersatz, insbesondere auch nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, den Auftraggeber über die Verzögerung zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

## IV. Abnahme

- Die Abnahme des Auftragsgegenstandes erfolgt durch den Auftraggeber durch Unterschrift auf dem Montagebericht oder Empfangsschein.
- Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er es versäumt, den Auftragsgegenstand innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung abzuholen und der Auftragnehmer ihn daraufhin gemahnt hat.

## V. Berechnung des Auftrages

- In der Rechnung sind Preise für Dienstleistungen und verwendete Ersatzteile gesondert auszuweisen. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr.
- Die Berechnung von Tauschpreisen setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat keinen Schaden aufweist, der eine Wiederaufarbeitung unmöglich macht. Hierüber befindet entweder der Auftragnehmer oder dessen Lieferant.

## VI. Zahlung

- Zahlungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb acht Tagen nach Meldung der Fertigstellung oder Aushändigung und Übersendung der Rechnung zu leisten.
- Verzugszinsen werden mit 5 % p. A. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung oder Vorkasse in voller Höhe zu verlangen.

## VII. Erweitertes Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Dieses Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen, geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

## VIII. Gewährleistung

Unter Hinweis auf Pkt. VIII der Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers wird für die in Auftrag gegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr geleistet, wobei ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften unberührt bleibt :

- Reklamationen werden nur innerhalb acht Tagen nach unserer erbrachten Leistung anerkannt.
- Für nicht erkannte Mängel wird Gewähr geleistet, wenn der Mangel innerhalb von einem Monat seit Inbetriebnahme gemeldet wird. Er endet jedoch spätestens fünfzig Betriebsstunden nach Abnahme.
- Die Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau bezeichnet werden; bei persönlichen Anzeigen händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Mängelanzeige aus. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- Der Auftragnehmer behebt einen gewährleistungspflichtigen Mangel auf seine Kosten in seinem Betrieb oder an einem anderen Standort, sofern dieser innerhalb seines Vertretungsgebietes liegt. Wird der Auftragsgegenstand außerhalb des Vertretungsgebietes betrieben, leistet der Auftragnehmer lediglich Teileersatz bei gerechtfertigter Mängelanzeige.
- Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung und die Montage- sowie Frachtkosten der Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nur bei berechtigten Reklamationen und nur in dem Umfang, wie der Lieferant des Auftragnehmers eine Mängelrüge anerkennt.
- Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Nachbesserungsversuch unzumutbar ist, kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.
- Ansprüche bestehen nicht wegen eines Schadens, der dadurch entstanden ist, dass der Auftraggeber den Mangel dem Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Feststellung schriftlich angezeigt und genau bezeichnet hat, oder der Auftragsgegenstand dem Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Feststellung eines Mangels zugestellt worden ist, oder die Anzeige, dass wegen eines dringenden Notfalles die Mängelbeseitigung nicht im Betrieb des Auftragnehmers durchgeführt werden kann, unter Angabe der Anschrift der beauftragten Reparaturwerkstatt nicht unverzüglich nach Eintritt des zwingenden Notfalles dem Auftragnehmer zugegangen ist, oder die von dem Mangel betroffenen Teile des Auftragsgegenstandes inzwischen auf Veranlassung des Auftraggebers von einer anderen Werkstatt ohne Information in eigener Regie verändert oder instandgesetzt worden ist.

## IX. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

## X. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäfts-Verbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

## XI. Personal

- Unsere Monteure sind sachkundig für alle Produkte unseres Vertriebsprogrammes. Im Rahmen der Reparatur führt der Monteur Verschleißteile in der Regel im Kundendienstwagen mit. Alle weiteren Ersatzteile (Großteile oder Teile für auslaufende Gerätetypen) bitten wir vorab zu bestellen. In beschränktem Umfang ist die Anlieferung durch unseren Monteur möglich. Bei größeren Teilen erfolgt der Vorabversand zu Lasten des Auftraggebers. Dem Monteur ist die geleistete Arbeitszeit und die Anfahrt auf dem von ihm vorgelegten Montagebericht zu quittieren. Hiermit wird auch der Abschluss und die ordnungsgemäße Überprüfung der durchgeführten Arbeit bestätigt. Ggf. ergänzende Sicherheitshinweise sind vom Auftraggeber zu beachten. Sollte der Auftraggeber oder ein von ihm Beauftragter bei Ende der Reparatur nicht anwesend sein, so dass dem Monteur Arbeitsstunden und Montage nicht bestätigt werden können, gelten die vom Monteur getroffenen Feststellungen als verbindlich.
- Verbindliche Auskünfte und Zusagen können vom Monteur nicht gegeben werden. Entscheidungen über Gewährleistungsansprüche sind grundsätzlich dem Hersteller zu überlassen.
- Unsere Monteure sind auf Anforderung Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im übrigen ist ihnen jede Hilfe zu gewähren, die geeignet ist, dass sie ihre Aufgabe sachgemäß und schnell erledigen können. Dazu gehören auch entsprechende Arbeitsbedingungen, für die der Auftraggeber auf seine Kosten Sorge zu tragen hat
- Wartezeiten, die wir nicht zu vertreten haben, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden zu den gültigen Montagesätzen abgerechnet.
- Sicherheitsvorschriften : Der Auftraggeber haftet für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung der bestehenden Sicherheitsvorschriften. Er verpflichtet sich, den Monteur des Auftragnehmers auf sicherheits- und umweltrelevante Gegebenheiten am Arbeitsort hinzuweisen.